

Änderungsantrag

Initiator_nnen: **Wolfgang Gerold (Klubobmann Penzing)**

Titel: **ANTRAG FÜR EINE NEUE SATZUNG FÜR NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM**

Änderungsantrag zu SA5

In Zeile 206 löschen:
5.3. Bundesgeschäftsführer_in

In Zeile 223 löschen:
5.4. Generalsekretär_in

In Zeile 306 löschen:
8.2. Zuständigkeit

In Zeile 392 löschen:
9.3. Übertragung von Aufgaben

In Zeile 468 löschen:
10.2. Zuständigkeit

Von Zeile 539 bis 541:
~~e) auf Antrag des Vorstands bzw. Landesteamts über die Ungültigerklärung einer öffentlichen Online-Vorwahl (Art. 16.1.4.). entfällt~~ **12.3. Verfahren**

In Zeile 589 löschen:
15. Allgemeine Bestimmungen

In Zeile 594 löschen:
15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane

In Zeile 643 löschen:
Regierungsfunktionen

In Zeile 703 löschen:
15.8. Vertretungen und Kooptierungen

In Zeile 719 löschen:
15.9. Funktionsbezüge

Von Zeile 778 bis 782:

~~Die Teilnahme daran (aktives Wahlrecht) ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei gebunden. Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie entweder in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (insbesondere Auslandsösterreicher_innen).~~ entfällt

Von Zeile 784 bis 789:

~~Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Vorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.~~ entfällt

Von Zeile 791 bis 794:

~~Der Erweiterte Vorstand kann für die Bundesebene auf Antrag des Vorstands bzw. für die Landesebene auf Antrag des zuständigen Landeteams beschließen, dass im Einzelfall die erste Stufe des Vorwahlverfahrens entfällt. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu.~~ entfällt

In Zeile 796:

Für die Nominierung der/des Kandidat_innen wird ein ~~dr~~zweistufiges

Von Zeile 799 bis 811:

~~16.2.1.1. Listenerste_rr a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. b) Jede/r Teilnehmer_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur~~

einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat_in hat die/der Teilnehmer_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat_in ausspricht oder nicht (ja/nein). e) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt. d)a) Die zweiteerste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. Jedes Mitglied kann einer/m der Kandidat_innen seine Stimme geben. b) erläuterten Verfahren Bei nur einer/m Kandidat_in hat die/der Teilnehmer_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat_in ausspricht oder nicht (ja/nein). Die

Von Zeile 816 bis 819:

e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. e) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt nach dem in Abs. a) erläuterten Verfahren zeitnahe zum

Von Zeile 824 bis 825:

f) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und die doppelten (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen

Von Zeile 835 bis 836:

g)d) Hat nur ein_e Kandidat_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art 16.2.1.2.gd zu beachten.

Von Zeile 838 bis 842:

a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.2.1.1.a durchzuführen. b) Jede/r Teilnehmer_in ana) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.a. nach der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich Wahl der Listenplätze 2ff Landeslisten gem. abstimmen und Art. 16.2.2.c. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann fünf zugelassenen

Von Zeile 848 bis 862:

weniger, usw. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag. e) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag. d) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch den Erweiterten Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs. b) erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.2.1.1.d. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte im Erweiterten Vorstand wird durch die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Vorstandsvorschlag. e) b) Die drittezweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die

Mitgliederversammlung. b) Die Teilnahmeberechtigung zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe eine Stimmabgabe durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt nach dem in Abs. ba erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art. 16.2.1.1. eb. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in

Von Zeile 865 bis 866:

f)c) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und die doppelten (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen

In Zeile 869:

g)d) Hat nur ein/e Kandidat_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.2.1.1.

Von Zeile 878 bis 885:

~~b) Für die Erstellung der Landeslisten werden keine separaten öffentlichen Online-Vorwahlen durchgeführt. Die Kandidat_innen haben in ihrer Bewerbung bekanntzugeben, für welche Landesliste sie zusätzlich zur Bundesliste zur Wahl stehen. Die Vertrauenspunkte der jeweiligen Kandidat_innen des Bürger_innenvorschlags für die Bundesliste gelten als Vertrauenspunkte des Bürger_innenvorschlags für die betreffende Landesliste.~~ b) Die Kandidat_innen haben in ihrer Bewerbung bekanntzugeben, für welche Landesliste sie zusätzlich zur Bundesliste zur Wahl stehen. c) Die zweiteerste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das (erweiterte) Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2. ba.

Von Zeile 892 bis 893:

e) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und die doppelten (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen

In Zeile 906:

Für die Nominierung der Kandidat_innen wird ein drzweistufiges Vorwahlverfahren

Von Zeile 909 bis 922:

~~a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. b) Jede/r Teilnehmer_in an der öffentlichen Online-Vorwahl kann nur einmal hinsichtlich der/des Listenersten abstimmen. Er/Sie hat dabei einer/m der Kandidat_innen seine Stimme zu geben. Bei nur einer/m Kandidat_in hat die/der Teilnehmer_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat_in ausspricht oder nicht (ja/nein). c) Die Anzahl der erzielten Stimmen in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag. Jede Stimme, bei einer/m Kandidat_in jede Ja-Stimme gilt als ein Vertrauenspunkt.~~ d)a) Die zweiteerste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in Abs Jedes Mitglied kann einer/m der Kandidat_innen seine Stimme geben. b) erläuterten Verfahren Bei nur einer/m Kandidat_in hat die/der Teilnehmer_in anzugeben, ob sie/er sich für die Wahl der/s zugelassenen Kandidat_in ausspricht oder nicht (ja/nein). Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der

Von Zeile 926 bis 929:

~~e) Die dritte Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Abs. b) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Sie erfolgt nach dem in Abs. a~~ erläuterten Verfahren zeitnahe zum

Von Zeile 934 bis 935:

~~f)c) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und die doppelten (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen~~

In Zeile 945:

~~g)d) Hat nur ein_e Kandidat_in am Vorwahlverfahren teilgenommen, so ist Art~~

Von Zeile 948 bis 957:

~~a) Die erste Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine öffentliche Online-Vorwahl. Die öffentliche Online-Vorwahl ist zeitgleich mit derjenigen gemäß Art 16.3.1.a. durchzuführen. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.b. erläuterten Verfahren. b) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Online-Vorwahl wird durch die Anzahl der teilnehmenden Wähler_innen dividiert, das Ergebnis bildet den Bürger_innenvorschlag. e)a) Die zweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch das Erweiterte Landesteam, ist ein solches nicht eingerichtet durch das Landesteam gemeinsam mit dem Vorstand. Sie erfolgt nach dem in 16.2.1.2.ba erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 16.32.12.dc. . Die~~

Von Zeile 960 bis 964:

~~d)b) Die drittezweite Stufe des Vorwahlverfahrens ist eine Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung. Die Teilnahmeberechtigung ist unbeschadet einer allfälligen vorherigen Teilnahme an der ersten und/oder zweiten Stufe. Sie erfolgt nach dem in Art. 16.2.1.2.ea erläuterten Verfahren in derselben Sitzung wie die Stimmabgabe gemäß Art 516.23.1.gb. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte~~

Von Zeile 967 bis 968:

~~e)c) Die (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Bürger_innenvorschlag, dem Vorstandsvorschlag und die doppelten (gewichteten) Vertrauenspunkte aus dem Mitgliedervorschlag werden für alle Kandidat_innen~~

In Zeile 971:

~~f)d) Hat nur einer/m Kandidat_in am Vorwahlverfahren gemäß Art 16.3.1.~~

In Zeile 977:

~~g)e) Die Erstellung der Wahlkreislisten obliegt dem jeweiligen Landesteam (Erweiterten Landesteam) unter~~

Von Zeile 981 bis 985 löschen:

~~In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 16.3.1. und 16.3.2. durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die~~

Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

Von Zeile 988 bis 995 löschen:

a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteam geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt. c) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

Von Zeile 997 bis 1005 löschen:

Wird kein Beschluss gemäß Art 16.4.2.e) gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß Art. 16.4.2. teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 16.3.2.d. beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

Von Zeile 1007 bis 1023:

Im Fall eines Beschlusses gemäß Art. 16.4.2.c kann das Landesteam (Erweiterte Landesteam) beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß Art. 16.4.2.e. werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezah durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

16.4.1. Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt.

16.4.2. Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteam geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.

16.4.3. Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte

Liste zu erstellen.

16.4.4. Wird kein Beschluss gemäß Art. 16.4.3. gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß Art. 16.4.2. teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 16.3.2.b. beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.a. beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindewahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

16.4.5. Im Fall eines Beschlusses gemäß Art. 16.4.3. kann das Landesteam (Erweiterte Landesteam) beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.a. beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß Art. 16.4.3. werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindewahlvorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).“

Von Zeile 1030 bis 1031:

a) Termine der drei Stufen des Vorwahlverfahrens (wobei der Zeitraum der öffentlichen Online-Vorwahl mindestens 7 Tage beträgt) a) Termine des Vorwahlverfahrens

Von Zeile 1035 bis 1039:

e) allfällige Kostenbeiträge für die Teilnahme an der öffentlichen Online-Vorwahl e) entfällt f) allenfalls beizubringende Nachweise für die Teilnahmeberechtigung an der öffentlichen Online-Vorwahl (Alter, Hauptwohnsitz bzw. Staatsangehörigkeit) g) e) die Verpflichtung von Kandidat_innen, die Regelungen der geltenden NEOS-

In Zeile 1275 löschen:

18.6. Budget

Begründung

Die Onlinevorwahl wurde im ersten vom Vorstand zur Diskussion gestellten Satzungs-Entwurf gestrichen und auch in NEOS-internen Telefonkonferenzen diskutiert. In der ersten derartigen habe ich teilgenommen und keinen deutlichen Wunsch für die Erhaltung erkennen können. Theoretisch ist eine Onlinevorwahl durch die Bevölkerung durchaus wünschenswert. Real hat dies aber zu starken Verzerrungen geführt, da manche Kandidat_innen sich durch Gruppenbildung und massive Mobilisierung im eigenen Bereich einen großen Vorteil verschafft haben, der dann wiederum den erweiterten Vorstand dazu gebracht hat, zB genau die ersten 20 der Onlinevorwahl zu unterstützen, und ab dem 21. gar niemanden mehr. Die MV hatte dann kaum mehr Möglichkeiten der Korrektur.

Durch die in Relation zu den Mitgliedern wenigen Personen des erweiterten Vorstandes hat dieser auch bei der zweistufigen Vorwahl mit einer Drittel-Gewichtung ohnehin starke Einflussmöglichkeit, der aber durch die Zweidrittel-Gewichtung für die MV doch ein starkes Gegengewicht gegenüber stehen würde.

Bei der letzten Nationalratswahl hat es 150 Kandidat_innen gegeben. Schon für ein einzelnes Mitglied ist es schwer alle ausreichend zu kennen um eine seriöse Auswahl zu treffen, geschweige denn für die Breite der Bevölkerung.

Aus all diesen Gründen wird empfohlen, die Online-Vorwahl aus der Satzung zu streichen und künftig eine zweistufige Vorwahl durchzuführen.

Unterstützer_innen

Birgit Breitenlacher (Bezirksrätin Penzing)